

GEBÜHRENSATZUNG

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen (KitaGebS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 29.03.2012 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Stadt Melsungen vom 29.03.2012 erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtungen während der Öffnungszeiten zu entrichten.

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt pro Kind:

- a) Regelbetreuung (5 Stunden):
Es werden keine Gebühren erhoben.

b) $\frac{3}{4}$ -Tag-Betreuung (7 Stunden):
12,50 €/Monat

c) Ganztagsbetreuung (9 Stunden):
25,00 €/Monat

d) Hortbetreuung:
65,00 €/Monat für die $\frac{3}{4}$ -Tag-Betreuung,
102,00 €/Monat für die Betreuung in der Ganztagsgruppe.

e) Betreuung auswärtiger Kinder:
Für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb Melsungens beträgt die Gebühr
für die Regelbetreuung (5 Stunden) 166,00 €/Monat,
für die $\frac{3}{4}$ -Tag-Betreuung (7 Stunden) 176,00 €/Monat,
für die Ganztagsbetreuung (9 Stunden) 224,00 €/Monat.

f) Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der
Regelbetreuung (5 Stunden):

120 €/Monat für die Betreuung in altersübergreifenden Gruppen
(Krippe/Kindertageseinrichtung)

180 €/Monat für die Betreuung in reinen Krippengruppen

g) Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der
 $\frac{3}{4}$ -Tag-Betreuung (7 Stunden):

140 €/Monat für die Betreuung in altersübergreifenden Gruppen
(Krippe/Kindertageseinrichtung)

200 €/Monat für die Betreuung in reinen Krippengruppen

h) Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der
Ganztagsbetreuung (9 Stunden):

160 €/Monat für die Betreuung in altersübergreifenden Gruppen
(Krippe/Kindertageseinrichtung)

220 €/Monat für die Betreuung in reinen Krippengruppen

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder
in der Stadt Melsungen, beträgt die Betreuungsgebühr 50 v. H. für das zweite Kind
und für jedes weitere Kind $33 \frac{1}{3}$ v. H. der maßgebenden Betreuungsgebühr.

§ 3

Betreuungsgebühren im letzten Kindergartenjahr

(1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren
für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt (BAMBINI-KNIRPS-
Programm), erhebt die Stadt Melsungen keine Betreuungsgebühren nach dieser
Satzung.

Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden für Halbtagsplätze (Regelbetreuung) und mindestens fünf Stunden für die ¾-Tag- und Ganztagsbetreuungsplätze.

Für die ¾-Tag-Betreuung und Ganztagsbetreuung sind die nachfolgend genannten monatlichen Betreuungsgebühren pro Kind zu entrichten:

- a) ¾-Tag-Betreuung (7 Stunden):
12,50 €/Monat
 - b) Ganztagsbetreuung (9 Stunden):
25,00 €/Monat
- (2) Sorgeberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Betreuungsgebühren zu erstatten.
- (3) Sorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder nach § 2 gebührenpflichtig.

§ 4 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben, wenn eine Mittagsmahlzeit gereicht wird. Es wird in einer Gesamtsumme für den Monat festgesetzt.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Fünften eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Melsungen zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich bescheinigter Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse wird nach Maßgabe der Abgabenordnung und der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Melsungen in der jeweils gültigen Fassung entschieden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages zur Erhebung der Betreuungsgebühr und des Verpflegungsentgeltes werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten : Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
- b) Betreuungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigung.
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen (KitaGebS).

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Sorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Melsungen in der seit dem 01.04.2000 geltenden Fassung sowie die Nachträge vom 30.08.2001, 15.05.2007, 19.06.2008, 08.07.2009 und 04.10.2010.

Melsungen, den 05.04.2012
I/2 Wi 46-50-05

Der Magistrat der
Stadt Melsungen

Voit
Erster Stadtrat

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15.09.2016 (GVBl. S. 167), den Bestimmungen von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 26.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung am 21.06.2018 nachstehende

**I. Änderung der Gebührensatzung
über die
Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
der Stadt Melsungen (KitaGebS)**

beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 a) wird wie folgt geändert:

Soweit das Land Hessen der Stadt Melsungen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

1. Eine Betreuungsgebühr wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wird.
2. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 b) und 1 c) wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde. Für das bisherige 5-Stunden Modell (Regelbetreuung) wird ein rechnerischer Betrag in Höhe von 31,25 €/Monat (6,25 €/Monat x 5 Stunden) angesetzt.
3. Die Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1f), 1g) und 1h) dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB oder altersübergreifenden Gruppe betreut wird.

§ 2 Absatz 1 b) wird wie folgt geändert:

¾-Tag-Betreuung (7 Stunden) 6,25 €/Monat

§ 2 Absatz 1 c) wird wie folgt geändert:

Ganztagsbetreuung (9 Stunden) 18,75 €/Monat

Für jede weitere Stunde, die über den Betreuungszeitraum von 9 Stunden täglich hinausgeht, wird ein Betrag in Höhe von 6,25 €/Monat erhoben.

§ 2

Diese erste Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen (KitaGebS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den 22.06.2018
I/2 Wi 46-50-05

Der Magistrat der
Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister